

**23.06.21****Antrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung**

Punkt 97 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 34a – neu – ARegV)\*

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer einzufügen:

,17a. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

**„§ 34a****Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten  
der Betreiber von Energieverteilernetzen**

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt für die Dauer der vierten Regulierungsperiode auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers eine Anpassung der Erlösbergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich. Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2022 stellen; Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bis zum 30. Juni 2023.

---

\* bei Annahme redaktionell anzupassen

(2) Ein Verteilernetzbetreiber kann eine Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Absatz 1 Satz 1 verlangen, wenn seine Investitionen der Jahre 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als ein Fünfundzwanzigstel des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten gemäß § 6a der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6a der Gasnetzentgeltverordnung der jeweils korrespondierenden Jahre 2009 bis 2016. Netzübergänge nach § 26 sind bei der Bestimmung der Investitionen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Der aufnehmende Netzbetreiber hat sowohl die Investitionen, die in den Jahren 2009 bis 2016 in dem übergegangenen Netzgebiet getätigt worden sind, als auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in diesem Zeitraum hinzutretenden Netzteile vollständig aus den Berechnungen der Antragswerte zu eliminieren. Der abgebende Netzbetreiber hat sowohl die Investitionen, die in den Jahren 2009 bis 2016 in dem abgegebenen Netzgebiet getätigt worden sind, als auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in diesem Zeitraum abgegebenen Netze vollständig aus den Berechnungen der Antragswerte zu eliminieren. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen zu versehen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachzuvollziehen.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 fest, ermittelt die Regulierungsbehörde in der vierten Regulierungsperiode jährlich eine Differenz zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 und dem Kapitalkostenabzug in entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5. Die jährliche Differenz nach Satz 1 wird jeweils jährlich abgesenkt, nämlich

1. im ersten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 20 vom Hundert,
2. im zweiten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 40 vom Hundert,
3. im dritten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 60 vom Hundert,
4. im vierten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 80 vom Hundert und
5. im fünften Jahr der vierten Regulierungsperiode um 100 vom Hundert.

Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird in der Erlösobergrenze berücksichtigt und diese entsprechend angepasst.“ ‘

...

Als Folge ist Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach der Angabe zu § 34 werden folgende Angaben zu §§ 34a und 35 eingefügt:

„§ 34a Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Energieverteilernetzen

§ 35 Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen“.

Begründung:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) wurde der Kapitalkostenabgleich für Verteilernetzbetreiber nach § 6 Absatz 3 ARegV eingeführt. Für Investitionen aus den ersten beiden Regulierungsperioden wurde in § 34 Absatz 5 ARegV eine Übergangsregelung vorgesehen, um allgemeine Härten durch den Systemübergang zu vermeiden. Diese Übergangsregelung war nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern grundsätzlich auch ausreichend, um gegebenenfalls aufgetretene allgemeine Härten zu vermeiden, da die Refinanzierung dieser Investitionen über die Erlösobergrenzen und deren Anpassungen in den ersten beiden Regulierungsperioden, den Erweiterungsfaktor sowie die Mittelrückflüsse für zu ersetzende Anlagegüter vor Beginn der Anreizregulierung gewährleistet wurde. Die nunmehr neu vorgeschlagene Regelung in § 34a ARegV enthält darüber hinaus letztmalig für die Dauer der vierten Regulierungsperiode eine daran anknüpfende Übergangsregelung, um Netzbetreibern in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Härten geltend zu machen und gegebenenfalls über eine Anpassung der Erlösobergrenze zusätzliche Erlöse zur Abmilderung dieser besonderen Härten zu erhalten. Zugleich erfolgt die Anpassung der Erlösobergrenze unter Anwendung eines vereinfachten Modells, wodurch eine für Unternehmen und Regulierungsbehörden aufwendige Einzelfallprüfung sowie sich hieran gegebenenfalls anschließende gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden sollen.

§ 34a Absatz 1 Satz 1 sieht hierfür vor, dass die zuständige Regulierungsbehörde auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers die Anpassung der Erlösobergrenze genehmigt. Soweit ein Verteilernetzbetreiber sowohl im Bereich der Elektrizitätsverteilung als auch im Bereich der Gasverteilung tätig ist und für diese jeweils Härtefallanträge stellen möchte, sind diese entsprechend den Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere bezüglich der Rechnungslegung und Buchführung, getrennt für jede Tätigkeit zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber eine Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich nachweisen kann. In § 34a Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, bis wann der jeweilige Antrag vorliegen muss. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

...

§ 34a Absatz 2 regelt die Antragsvoraussetzungen, die den Anwendungsbereich einer möglichen Härtefallregelung eröffnen. Bei normalem Investitionsverhalten dürften sich durch die Umstellung vom ursprünglichen Budget-Ansatz zum Kapitalkostenabgleich im Schwerpunkt Vorteile für die Netzbetreiber ergeben haben. Eine besondere Härte durch die Umstellung kann nur bei solchen Unternehmen entstanden sein, die im Zeitraum des Budget-Ansatzes besonders viel investiert haben. Um diese Unternehmen zu identifizieren, die möglicherweise von einer besonderen Härte betroffen sein können, wird eine einfache Lösung vorgeschlagen: Im Kern wird auf einen Vergleich der tatsächlichen Investitionen mit der typischen durchschnittlichen Investitionsquote über viele Jahre hinweg abgestellt. Die dazu nötigen Informationen liegen schon heute bei der Bundesnetzagentur vor und können mit überschaubarem Aufwand für den vorliegenden Zweck genutzt werden. Die Regulierungsbehörden der Länder können hierbei auf die bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen zurückgreifen. Hierdurch wird eine aufwendige Datenerhebung im Einzelfall weitestmöglich vermieden.

Gemäß § 34a Absatz 2 Satz 1 müssen die Investitionen der jeweiligen Jahre 2009 bis 2016 mindestens einmal größer als ein Fünfundzwanzigstel (also 4 Prozent) des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten desselben Jahres gewesen sein. Somit wird identifiziert, ob ein Netzbetreiber besonders stark in den Jahren der Anreizregulierung investiert hat. Ein besonders ausgeprägtes Investitionsverhalten wird dann angenommen, wenn ein wesentlicher Teil des Anlagevermögens ersetzt oder das Anlagevermögen erheblich erweitert wurde. Dazu wird als Bezugsbasis für die Investitionen auf das Bruttoanlagevermögen – also den gesamten, noch im Betrieb befindlichen Anlagenbestand des Netzbetreibers – abgestellt. Hieran wird das Investitionsvolumen gemessen. Wenn es ein Fünfundzwanzigstel überschreitet, kann von einem gesteigerten Investitionsverhalten ausgegangen werden. Denn dann hat ein Netzbetreiber in jedem Fall mehr als die historischen durchschnittlichen steuerlichen Abschreibungen investiert.

Zur Messung der Investitionsgesamtvolumina erscheint es sachgerecht, auf das Verhältnis der jährlichen Investitionsvolumina zum gesamten jährlichen Bruttosachanlagevermögen abzustellen. Daher wird vorgesehen, alle Jahre von 2009 bis 2016 dahingehend zu untersuchen, ob die jährlichen Investitionen 4 Prozent des Bruttosachanlagevermögens übersteigen. Der Wert des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten gibt an, welchen Wert die Investitionen aller noch in Betrieb befindlichen Netzanlagegüter am 31. Dezember des jeweiligen Jahres aufweisen.

Gemäß § 34a Absatz 2 Satz 2 sind Netzübergänge von einer Berücksichtigung auszunehmen. Dies begründet sich damit, dass es sich bei Netzkäufen um einen Sondereffekt handelt, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Investitionsverhalten vor Einführung des Kapitalkostenabgleichs steht. In den Sätzen 3 und 4 ist geregelt, dass die an dem jeweiligen Netzübergang Beteiligten, also der aufnehmende und der abgebende Netzbetreiber, dazu verpflichtet sind, den Netzübergang selbst vollständig aus den Berechnungen der jeweiligen Antragswerte zu eliminieren. Durch diese Mitwirkungsverpflichtung der Netzbetreiber wird gewährleistet, dass die jeweils zuständige Regulierungsbehörde die Eliminierung des Netzüberganges aus den Antragswerten nicht selbst vornehmen und entsprechende Sachverhaltsermittlungen anstellen muss.

...

Nach § 34a Absatz 2 Satz 5 ist der jeweilige Antragsteller bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen darlegungspflichtig.

§ 34a Absatz 3 regelt – unter Anwendung eines vereinfachten Modells – die Rechtsfolge eines begründeten Antrags, also den jeweiligen Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze. Gemäß Satz 1 wird eine fiktive Vergleichsrechnung erstellt: Hierfür werden die Kapitalkosten des jeweiligen Netzbetreibers einmal unter Anwendung des gewöhnlichen Kapitalkostenabzugs (unter vollumfänglicher Anwendung des § 6 Absatz 3 ARegV) und einmal unter entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5 ARegV (also unter fiktiver Aussetzung des Kapitalkostenabzugs für Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, auch und letztmalig in der vierten Regulierungsperiode) berechnet. Im Anschluss ist die Differenz der beiden berechneten Beträge zu bilden. Diese Differenz ist nochmals – je nach Jahr der vierten Regulierungsperiode – abzusenken. Hierbei wird die Erhöhung der Erlösobergrenze mit einem Faktor versehen, der in analoger Anwendung des § 16 Absatz 1 ARegV jährlich absinkt und zum Ende der vierten Regulierungsperiode endgültig ausläuft. Der Faktor wird in Satz 2 Nummern 1 bis 5 im Detail vorgegeben. Nach Satz 3 erfolgt eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze durch die zuständige Regulierungsbehörde um den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag.